

## Beschluss

In dem Verfahren

— Antragsteller, —

gegen

Vorstand der  
Piratenpartei Deutschland Landesverband Nordrhein-Westfalen  
Selbecker Str. 22  
40472 Düsseldorf  
vorstand@piratenpartei-nrw.de

— Antragsgegner, —

Aktenzeichen LSG-NRW-2020-005-H,

wegen

Anträge auf Feststellung betreffend die Durchführung von Aufstellungsversammlungen am gleichen Tag nach Beschluss durch eine Mitgliederversammlung,

hat das Landesschiedsgericht der Piratenpartei Nordrhein-Westfalen durch die Richter Melano Gärtner, Karsten Nerdinger und Babak Tubis durch Umlaufbeschluss am 17.08.2020 entschieden:

1. **Das Verfahren wird nicht eröffnet.**
2. Das Verfahren erhält das Az: LSG-NRW-2020-005-H.

### I. Sachverhalt

Der Antragsteller beantragt Feststellungen betreffend die Durchführung von Aufstellungsversammlungen. Der Antragsgegner ist Mitglied der Piratenpartei Deutschland. Er hat seinen Wohnsitz im Gebiet des Landkreises Düren.

Am 14.06.2020 lud der Antragsgegner für den 28.06.2020 zu einer Kreismitgliederversammlung für den Landkreis Düren, einer Aufstellungsversammlung für die Wahl des Kreistages desselben und einer Aufstellungsversammlung für die Wahl des Rates der Stadt Düren ein. Diese Versammlungen fanden wie geplant statt.

Am 04.07.2020 versandte der Antragsgegner durch den Generalsekretär **LV** fristgerecht die Einladung zur Wiederholung der Kreismitgliederversammlung Düren für den 19.07.2020. Gleichzeitig wurde für diesen Tag auch zu einer erneuten Aufstellungsversammlung geladen, welche zeitgleich im Wech-

– 1 / 3 –

Das Landesschiedsgericht der Piratenpartei Nordrhein-Westfalen wird vertreten durch:

Melano  
Gärtner  
Vorsitzender Richter

Karsten  
Nerdinger  
Richter

Babak  
Tubis  
Richter

sel mit der Mitgliederversammlung stattfinden sollte. Der Antragsgegner begründete dies in der Einladung damit, die vergangene Einladung sei um einen Tag verspätet erfolgt, da gemäß § 5 Abs. 7 Landesatzung eine vierzehntägige Einladungsfrist bestehe. Die Beschlüsse der Versammlungen seien damit unwirksam.

Am 20.07.2020 reichte der Antragsteller Klage beim Landesschiedsgericht NRW ein.

Der Antragsteller beantragt,

1. festzustellen, „*dass eine Abstimmung über die Durchführung einer Aufstellungsversammlung am gleichen Tag durch eine Mitgliederversammlung unzulässig ist*“, und
2. sinngemäß, festzustellen, dass Wahlergebnisse einer Neuwahl, welche auf Grund einer solchen Abstimmung erfolgt, nichtig sind.

Am 17.08.2020 entschied das Landesschiedsgericht nach vorheriger Beratung durch Umlaufbeschluss, das Verfahren abzuweisen.

## **II. Entscheidungsgründe**

Die Anträge sind unzulässig.

Der Antragsteller ist nicht antragsberechtigt. Antragsberechtigt ist nach § 8 Abs. 1 S. 2 SGO „*jeder Pirat und jedes Organ einer Gliederung, sofern ein eigener Anspruch oder eine Verletzung in einem eigenen Recht geltend gemacht oder Einspruch gegen eine sie betreffende Ordnungsmaßnahme erhoben wird*“.

Der Antragsteller macht keinen Anspruch und keine Verletzung in einem eigenen Recht geltend und erhebt keinen Einspruch gegen eine Ordnungsmaßnahme. Er beantragt lediglich, allgemeine, abstrakte Feststellungen zu treffen. Die stellt kein zulässiges Feststellungsziel da. Im Wege der Feststellungsklage kann im Allgemeinen nur das Bestehen oder Nichtbestehen eines Rechtsverhältnisses festgestellt werden.



**PIRATEN  
PARTEI**

Piratenpartei NRW  
Landesschiedsgericht  
Postfach 100928, 44709 Bochum  
schiedsgericht@piratenpartei-nrw.de  
Fax: 0234 96641607  
NRW, den **17.08.2020**  
AZ: **LSG-NRW-2020-005-H**

### **III. Rechtsmittel- / Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen die Ablehnung kann binnen zwei Wochen beim erlassenden Gericht sofortige Beschwerde eingelegt werden, § 8 Abs. 6 S. 3 i.V.m § 13a Abs. 1 SGO.

Die sofortige Beschwerde ist einzulegen bei:

Piratenpartei Deutschland  
Landesschiedsgericht NRW  
Postfach 100928  
44709 Bochum  
schiedsgericht@piratenpartei-nrw.de

Melano Gärtner

Karsten Nerdinger

Babak Tubis